

20.02.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - FJ - In - R

zu **Punkt ...** der 1031. Sitzung des Bundesrates am 3. März 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
COM2022) 732 final; Ratsdok. 16322/22**A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemeinEU
In

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele.

Zu Artikel 1 Nummer 1 des Richtlinienvorschlags – Artikel 2 Sanktionen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel

FJ

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, den Richtlinienvorschlag dahingehend anzupassen, die vorgeschlagene Aufnahme von „Zwangsheirat“ in der Liste der besonderen Formen der Ausbeutung in ihrem Anwendungsbereich auf „Frauen und Kinder“ zu erweitern.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Minderjährige Jungen sind ebenso wie Mädchen von Zwangsheirat im Kontext der sexuellen Ausbeutung betroffen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 des Richtlinienvorschlags – Artikel 19a Datenerhebung und Statistiken

- EU
In
3. Die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer soll überarbeitet werden, um den neuen Herausforderungen und Entwicklungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz seiner Opfer durch eine verbesserte Datenlage Rechnung tragen zu können.
- EU
In
4. Der Bundesrat stellt fest, dass die in Artikel 19a Absatz 3 verpflichtende Datenlieferung zum 1. Juli für die Daten des Vorjahres derzeit nicht realisierbar ist. Vergleichbare Datenlieferungen an die EU erfolgten vom Statistischen Bundesamt bisher üblicherweise zum Jahresende, zuletzt Ende 2021. Der nun avisierte Liefertermin ist mit der bisherigen Erhebungspraxis in der Rechtspflegestatistik nicht zu vereinbaren.
- EU
In
5. Der Bundesrat empfiehlt, den Zeitpunkt zur Lieferung der nach Artikel 19a Absatz 2 genannten statistischen Daten auf das jeweilige Jahresende zu legen.
- EU
In
6. Da ein Großteil der geforderten Daten derzeit nicht oder nur teilweise vorliegt, wird die Anwendung des Artikels 19a ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie kritisch gesehen. Um die Bereitstellung der Daten zu ermöglichen, sieht der Bundesrat die dringende Notwendigkeit zur Einführung einer angemessenen Übergangsfrist.

B**7. Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.